

Satzung

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1 Der Verein hat den Namen: „Gesundheit + Impffreiheit für Tiere e.V.“
- 1.2 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz eingetragen
- 1.3 Sitz des Vereins ist Edenkoben in der Pfalz
- 1.4 Das Tätigkeitsgebiet ist regional nicht begrenzt
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und setzt sich dabei folgende Ziele:

- Der Verein setzt sich ein für eine artgerechte Tierhaltung im Rahmen des verfassungsmäßigen Tierschutzes. Eine artgerechte Tierhaltung beinhaltet auch eine vollwertige, vitalstoffhaltige Ernährung mit Vitaminen und Mineralstoffen, um die Tiere gesund zu erhalten. Bei Krankheit der Tiere aufzeigen von Alternativen zur herkömmlichen schulmedizinischen Behandlung im Sinne einer sanften Medizin, wie Pflanzenheilkunde, Homöopathie, orthemolekulare Medizin etc.
- **Aufklärung über Impfungen**
- Dem Tierfreund soll Hilfe zur Selbsthilfe, auch im Sinne eines Erfahrungsaustausches, angeboten werden. Dies wird erreicht durch Verbreitung von Infomaterial und Abhaltung von Infoveranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern

- a) Mitglieder sind Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen
- b) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen, die die Aufgaben des Vereins und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt!

- 3.1 Mitglied kann jede Person werden, von der nicht zu erwarten ist, daß sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Tierschutz schädigende oder den Grundsätzen des Tierschutzes entgegenstehende persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke mißbraucht.
- 3.2 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter und die Adresse des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und sonstige eingeschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

- 3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich. Dagegen kann mit Monatsfrist Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Dieser entscheidet dann gemeinsam endgültig mit schriftlicher Begründung.
- 3.5 Die Unterschrift auf der Beitrittserklärung ist rechtsverbindlich.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
- 3.7 Die Beitragszahlungen für das laufende Jahr müssen im 1. Quartal des Jahres entrichtet werden. Bleibt ein Mitglied nach mehrmaliger erfolgloser Mahnung mit seiner Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.
- 3.8 Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres möglich; bis dahin ist auch der Beitrag zu zahlen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer ¼ jährlichen Kündigungsfrist zu erklären.
- 3.9 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
Wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft; bei Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 3.10 Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten. Gegen die Entscheidung kann mit Monatsfrist Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet dann endgültig mit schriftlicher Begründung.
- 3.11 Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich, jedoch können Barauslagen, Reisekosten und Spesen erstattet werden.

4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

5. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im 1. Quartal, spätestens jedoch im 2. Quartal erfolgen.
- 5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn dies:
- a) 1/3 der Mitglieder schriftlich oder
 - b) die Einberufung dem Vorstand zweckmäßig erscheint
- 5.3 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung
- 5.4 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzung sind nur bei der Jahreshauptversammlung möglich. Eine Satzungsänderung kann nur durchgeführt werden, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind, davon mindestens 2/3 für eine Änderung stimmen.

- 5.6 Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört:
- 5.6.1 Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- 5.6.2 Die Entlastung des Vorstandes
- 5.6.3 Die Wahl des Vorstandes und des Schatzmeisters
- 5.7 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie ist aufzubewahren und kann jederzeit von Mitgliedern eingesehen werden. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

6. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- 6.0.1 dem 1. Vorsitzenden
- 6.0.2 dem 2. Vorsitzenden
- 6.0.3 dem Schatzmeister
- 6.0.4 dem Schriftführer
- 6.1 Zwei Ämter können in Personalunion besetzt werden, jedoch nicht 6.0.1 in Verbindung mit 6.0.2
- 6.2 Die Funktion des Schatzmeisters darf nicht in einer Doppelfunktion wahrgenommen werden.
- 6.3 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht erst Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder von ihm dazu beauftragt wird.
- 6.4 Der Vorstand führt alle Vereinsangelegenheiten satzungsgemäß und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er erstattet alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins.
- 6.5 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 6.6 Der Vorstand und der Schatzmeister werden für 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt und sie amtieren, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

7 KASSENWESEN

- 7.1 Die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen, insbesondere der Beiträge und Spenden obliegt dem Schatzmeister.
- 7.2 Über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins beschließt der Vorstand. Der Schatzmeister hat der Jahreshauptversammlung über die Einnahmen und Ausgaben und über die Entwicklung des Vereinsvermögens zu berichten.
- 7.3 Die Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben jederzeit das Recht, die Bücher des Vereins einzusehen. Sie sind verpflichtet, den Kassenbericht zu prüfen, darüber einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen und der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden vom Vorstand vorgeschlagen. Diese müssen von mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

7.4 Die Rechnungsprüfer werden alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung kann nur durchgeführt werden, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind, davon mindestens $\frac{3}{4}$ für eine Auflösung stimmen.

8.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an den Verein „Heimat für Tiere – Neue Zeit e.V.“, Marktheidenfeld.

8.3 Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

8.4 Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden gleichwelcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen.